OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603988/13/MS

Datum:
Linz, 4. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C A, S-Gasse, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. September 2020, GZ: BHBR/920040022394/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 70,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag 8 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben mit 10,00 Euro unverändert aufrecht.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. September 2020, GZ: BHBR/920040022394/20, wurde über Herrn J H (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 90,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 17 Stunden) verhängt und ihm zur Last gelegt, er habe als wartepflichtiger Lenker des LKW mit dem Kennzeichen X (A), Anhänger mit dem Kennzeichen X (A) am 28. Juli 2020, 11.00 Uhr, in Gundertshausen, B 156 Strkm. 39,914, durch Einbiegen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen „VORRANG GEBEN“ befindet, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 18. September 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden war, richtet sich die am 23. September 2020 mit anwaltlichem Schreiben verfasste Beschwerde, in der Folgendes beantragt wurde:

„Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

- dem Beschuldigten durch seinen ausgewiesenen Vertreter Akteneinsicht gewähren und Herrn RA Dr. C A einen Termin hierfür bekannt geben.
  Bevorzugt wird die elektronische Übermittlung des gesamten Aktes (inkl. sämtlicher Rückscheine bzw. Zustellnachweise) an x und wird dieser zugestimmt. Weiters wird beantragt, ab dem Tag der Akteneinsicht eine vierwöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen;
- der Beschwerde Folge geben, das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verfahren unter schriftlicher Verständigung des Beschuldigten zu Handen seines ausgewiesenen Vertreters gemäß § 45 VStG zur Einstellung bringen;
- hilfsweise der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe Folge geben und den Strafbetrag adäquat unter Berücksichtigung der Milderungsgründe zu mäßigen;
- jedenfalls aber eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumen.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Lkw samt Anhänger bereits im Kreisverkehr befand, als der Radfahrer gerade einmal die vor der Einfahrt in den Kreisverkehr befindliche Haltelinie überfuhr, sodass es weder in zeitlicher noch in örtlicher Hinsicht nicht möglich ist, dass der Beschwerdeführer dem Radfahrer den Vorrang genommen hat.

Mit Schreiben vom 29. September 2020 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, auf die Durchführung

einer mündlichen Verhandlung und auf die Teilnahme an derselben, falls eine solche durchgeführt werden sollte, verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. Jänner 2021, an der der Beschwerdeführer gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter teilnahm. Als Zeuge wurde L F W einvernommen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 28. Juli 2020 um 11.00 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen X samt Anhänger mit dem Kennzeichen X in Gundertshausen auf der B 156 bei Strkm. 39,914 und fuhr mit dem Lkw in den dort befindlichen Kreisverkehr, aus Richtung Handenberg kommend, ein.
Zur selben Zeit war auch der Zeuge W mit seinem Fahrrad auf der B 156 bei Strkm. 39,914 unterwegs und fuhr ebenfalls in den Kreisverkehr, jedoch aus Richtung Feldkirchen/M kommend, ein.

Der Kreisverkehr ist übersichtlich.

Der Zeuge W erstattet bei der PI Eggelsberg am 5. August 2020 folgende Anzeige:
„Er fuhr am 28.07.2020, um 11.00 Uhr im Ortsgebiet von Gundertshausen auf der Oberinnviertler Straße, L 503, von Feldkirchen/M kommend in Richtung Kreisverkehr in Gundertshausen und er fuhr in diesen ein. Dann nahm ihm der Lenker des LKW mit Anhänger, welcher auf der B 156 aus Richtung Handenberg in den Kreisverkehr einfuhr, im Kreisverkehr den Vorrang. Er musste mit seinem Fahrrad eine Vollbremsung machen, damit es zu keinem Unfall kam. Das Kennzeichen des Anhängers konnte er ablesen und es lautete X. Er wurde nicht verletzt und er hat keinen Schaden. Weil er am 21.06.2020 von einem PKW im Kreisverkehr zusammengefahren wurde, wurden die Erinnerungen wieder wach. Da am LKW die Aufschrift R war, rief er dort an. Der Chef sagte ihm, dass ihm der Lenker des LKW, H J, bereits vom Vorfall erzählte. H war sich nicht sicher, ob der Radfahrer (ich) stehenbleiben würde, meinte er zum Chef. W ist in psychologischer Beratung und nach längerem Überlegen und über Anraten seines Psychologen entschloss er sich zur Anzeige.
Mit der Anzeige will er erreichen, dass der LKW Fahrer bestraft wird bzw. eine Nachschulung machen muss.“

Am 11. August 2020 kam der Beschwerdeführer zur PI Eggelsberg und gab Folgendes an:

„Zum Vorwurf der Vorrangverletzung gab H an, dass er mit dem nicht beladenen Hängerzug, Kennzeichen LKW, X und Anhänger, Kz. X, in den Kreisverkehr einfuhr, wobei er auf der B 156 aus Richtung Braunau kam. Als er mit der Zugmaschine gerade im Kreisverkehr war, sah er links einen Radfahrer, der im Kreisverkehr war. Dieser war vorher für ihn nicht sichtbar, weil er durch den großen, linken äußeren Spiegel und durch die A-Säule verdeckt war. Er reagierte sofort und fuhr mit unverminderter Geschwindigkeit weiter, besser gesagt gab er noch ein wenig Gas. Dies war in der Situation seiner Meinung nach das Beste, denn es wurde dadurch weder der Radfahrer noch der nachfolgende Verkehr durch ihn gefährdet. Seitens des Radfahrers konnte er keine Bremsung feststellen. Außerdem möchte er feststellen, dass der Radfahrer nur das Kennzeichen vom Anhänger hatte. Demnach konnte er das Kennzeichen der Zugmaschine nicht sehen. Was heißt, dass die Zugmaschine bereits im Kreisverkehr war und somit der Radfahrer noch weit weg war. Er möchte nochmals bekräftigen, dass er den Radfahrer nicht gefährdete. Der Radfahrer und er waren alleine im Kreisverkehr."

Gegen die von der belangten Behörde erlassene Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer Einspruch und gab hierzu begründend an, das Fahrrad habe sich zur Zeit seiner Einfahrt noch nicht im Vorrang befunden.

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am verfahrensgegenständlichen Ort den Lkw mit dem Kennzeichen X samt Anhänger mit dem Kennzeichen X lenkte und in den Kreisverkehr auf der B 156 bei Strkm. 39,914 einfuhr, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige bzw. den Angaben des Beschwerdeführers bei der PI Eggelsberg und steht somit zweifelsfrei fest.

Dass der Zeuge W zur selben Zeit eben dort unterwegs war ergibt sich aus den Angaben in seiner Anzeige und besteht kein Grund daran zu zweifeln.

Dass es sich beim ggst. Kreisverkehr um einen übersichtlichen Kreuzungsbereich handelt ergibt sich aus der Einsichtnahme in Google-Maps.

Strittig ist ggst., ob der Beschwerdeführer beim Einbiegen in den Kreisverkehr eine Vorrangverletzung begangen hat.
Hierzu gibt der Zeuge an, er sei mit dem Rad in den Kreisverkehr eingefahren und dann habe ihm der Beschwerdeführer den Vorrang genommen, er habe eine Vollbremsung machen müssen, um einen Unfall zu vermeiden. Er habe das Nummernschild auf dem Anhänger erkennen können und die Firmenaufschrift. Diese Angaben wiederholte der Zeuge auch in der Befragung während der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und gab an, er habe gesehen, dass der Beschwerdeführer als Lenker eines Lkws seine Geschwindigkeit nicht verringert habe als er auf den Kreisverkehr zu- und in diesen einfuhr, sodass er seine Geschwindigkeit auf geschätzt ca. 10 km/h verringert habe und sodann sein Fahrrad zum Stillstand bringen musste, um eine Kollision mit dem

in den Kreisverkehr einfahrenden Lkw, der vom Beschwerdeführer gelenkt wurde, zu vermeiden.
Der Zeuge legte ergänzend auch eine von ihm gefertigte Skizze des fraglichen Kreisverkehrs mit der von ihm eingezeichneten Positionierung seiner selbst und des Lkw vor. Diese Skizze spiegelt die von ihm gemachten Angaben wieder.

Der Beschwerdeführer gab bei der PI Eggelsberg am 11. August 2020 an, er sei mit dem Lkw samt Anhänger unterwegs gewesen und als er mit der Zugmaschine im Kreisverkehr war, habe er links einen Radfahrer gesehen, der vorher durch den Außenspiegel und die A-Säule verdeckt gewesen sei, er sei weiter gefahren, habe noch etwas Gas gegeben, der Radfahrer habe nicht gebremst, er habe niemanden gefährdet.
Im Einspruch führte der Beschwerdeführer aus, der Radfahrer sei im Zeitpunkt seiner Einfahrt noch nicht im Vorrang gewesen.
In der Beschwerde wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe sich mit dem Lkw samt Anhänger bereits im Kreisverkehr befunden, als der Radfahrer die Haltelinie erreicht hatte.

Grundsätzlich ist bzgl. der Verantwortung des Beschwerdeführers festzuhalten, dass das Beschwerdevorbringen mit seinen Angaben bei der PI Eggelsberg nicht in Einklang zu bringen ist. Es ist geradezu unmöglich, dass sich ein Radfahrer, der die Haltelinie zur Einfahrt in den Kreisverkehr erreicht, als der vom Beschwerdeführer gelenkte Lkw mit Anhänger sich bereits im Kreisverkehr befunden hat, vom Beschwerdeführer nach Einfahren in den Kreisverkehr mit der Zugmaschine links von ihm im Kreisverkehr wahrgenommen werden kann.
Zusammenfassend ist zu den Angaben des Beschwerdeführers im Verlauf des Verfahrens festzuhalten, dass diese in sich widersprüchlich sind. Unter Berücksichtigung, dass Angaben einer Person, die zeitlich näher beim fraglichen Vorfall liegen, eher der Wahrheit entsprechen als Angaben die später gemacht werden, ist davon auszugehen, dass jene Angaben, die der Beschwerdeführer bei seiner Einvernahme bei der Polizei gemacht hat, den Tatsachen entsprechen und sind diese auch mit den Angaben, die der Zeuge während des gesamten Behörden- und Gerichtsverfahren gemacht hat, übereinstimmend.

Die im weiteren Verfahrensverlauf vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen sind nicht glaubwürdig und als bloße Schutzbehauptungen zu qualifizieren.
Der Zeuge hingegen schilderte wiederholt den Vorfall auf die gleiche Weise und waren seine Angaben in sich schlüssig und nachvollziehbar. Auch wenn er schilderte im Vorjahr sei ihm schon einmal in dem fraglichen Kreisverkehr der Vorrang genommen worden, wobei er damals verletzt worden sei und einige Jahre zuvor habe es einen weiteren Unfall gegeben, bestand nie der Eindruck der Zeuge könne die Vorfälle nicht auseinanderhalten oder er würde die Vorfälle vermischen. Auch die Angabe, er habe vom Zugfahrzeug die Nummerntafel nicht sehen können, sondern nur vom Anhänger, untermauert die Angaben des Zeugen, stellt doch die

Einfahrt in den Kreisverkehr aus Richtung Salzburg kommend die, in Fahrtrichtung gesehen, nächste Einfahrt dar, die der Zeuge, der aus Richtung Mattighofen kommend in den Kreisverkehr eingefahren war, genommen hat und ist es nachvollziehbar, dass der Zeuge die Nummernschilder des Zugfahrzeuges nicht erkennen können hat, sondern eben nur jene des Anhängers.

Aufgrund der glaubwürdigen Schilderungen des Zeugen ist daher davon auszugehen, dass sich der Zeuge mit dem von ihm gelenkten Fahrrad bereits im Kreisverkehr befand als der Beschwerdeführer aus Richtung Salzburg kommend und einen Lkw lenkend in diesen ohne anzuhalten einfuhr, wobei die Einfahrt aus Richtung Salzburg kommend, die nächste Einfahrt in den Kreisverkehr darstellt, als die, von der aus der Zeuge in den Kreisverkehr eingefahren ist. Der Zeuge war dadurch gezwungen, wollte er einen Unfall vermeiden, sein Fahrrad zum Stillstand zu bringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 4 StVO haben, wenn vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht ist, sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftszeichen „Halt“ ist überdies anzuhalten.

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf, wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, ist der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Lkw in den ggst. Kreisverkehr zum fraglichen Zeitpunkt ohne anzuhalten eingefahren und hat dadurch den sich bereits im Kreisverkehr befindlichen Zeugen, um eine Kollision zu vermeiden, zum Abbremsen seines Fahrrades bis zum Stillstand veranlasst, wodurch der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten ist. Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer auch mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschwerdeführer machte keine Gründe geltend, die hätten glaubhaft machen können, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

§ 19 StVO bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Die belangte Behörde führte in der Strafbemessung zwar aus, dass Milderungs- und Erschwerungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Ob die belangte Behörde Gründe als mildernd

oder als erschwerend gewertet hat, ist dem bekämpften Straferkenntnis nicht zu entnehmen.
Als mildernd ist jedenfalls die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Gründe die erschwerend zu berücksichtigen sind, sind im Verfahren nicht zu Tage getreten.

Bei der Strafbemessung wurde entsprechend den Angaben des Beschwerdeführers von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG (Einstellung; Ermahnung) setzt voraus, dass alle dort genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Da das von der übertretenen Norm geschützte Rechtsgut keinesfalls von geringer Bedeutung ist, scheidet die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG aus und kann somit das Verfahren auf dieser Grundlage weder zur Einstellung gebracht noch dem Beschwerdeführer eine Ermahnung erteilt werden.

Unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe geringfügig zu hoch und erscheint eine Geldstrafe von 70 Euro als tat- und schuldangemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war verhältnismäßig herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß